

Statuten 2024 der FDP.Die Liberalen Winterthur

I Partei

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «FDP. Die Liberalen Winterthur», kurz «FDP Winterthur», im Folgenden «Partei», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sie ist Teil der FDP.Die Liberalen Kanton Zürich.
- 1.3 Sitz der Partei ist Winterthur.

2 Zweck

- 2.1 Die Partei steht ein für eine rechtsstaatliche, liberalen und demokratischen Grundsätzen verpflichtete Politik, insbesondere auf dem Gebiet der Stadt Winterthur, und entwickelt diese Politik weiter.
- 2.2 Sie vertritt in ihrem Bereich die in kantonalen und eidgenössischen Programmen enthaltenen Grundsätze.

II Mitgliedschaft

3 Aufnahme

- 3.1 Mitglied werden kann, wer das 16. Altersjahr vollendet hat.
- 3.2 Mitglieder, die sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.3 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

4 Mitgliederbeitrag

Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Dieser ist innert 30 Tagen nach Versand der Beitragsrechnung zu bezahlen.

5 Austritt und Ausschluss

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Ein Austritt kann jederzeit unter schriftlicher Anzeige an die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten erfolgen.
Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- 5.3 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, kann vom Parteivorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 5.4 Aus schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied durch den Parteivorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

5.5 Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied innert 20 Tagen seit der Mitteilung schriftlich über die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten an die Parteiversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

6 **Auskunftspflichten**

Mitglieder sind verpflichtet, ihre Personalien und Kontaktdaten sowie Adressänderungen dem Parteivorstand bekanntzugeben.

III Organisation

7 **Parteiorgane sind:**

- 7.1 Parteiversammlung
- 7.2 Parteivorstand
- 7.3 Revisionsstelle

8 **Es bestehen folgende Organisationskreise:**

- 8.1 Fraktion
- 8.2 Parteirat
- 8.3 Ortsgruppen
- 8.4 FDP-Frauen

IV Parteiversammlung

9 **Mitglieder**

Die Parteiversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist das oberste Organ der Partei.

10 **Kompetenzen**

Ihre abschliessenden Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sind:

10.1 Vereins-Interna

- a) Änderung der Statuten
- b) Kenntnisnahme der durch den Vorstand verabschiedeten oder geänderten Reglemente
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- d) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- e) Abnahme des Protokolls der letzten Parteiversammlung
- f) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Parteivorstands, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns
- h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- i) Bestimmen der Mitglieder-Kategorien und Festsetzung der entsprechenden Beiträge
- j) Kenntnisnahme des Budgets für das der Versammlung folgende Kalenderjahr
- k) Entscheid über Mitgliederausschlüsse in Rekursverfahren
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10.2 Politische Angelegenheiten

- a) Beschlussfassung über Wahlvorschläge an die Stimmberechtigten für den Kantonsrat, das Stadtparlament, den Stadtrat, die Schulpflege sowie über FDP-interne Nominationen für den Regierungsrat, den National- und Ständerat
- b) Beschlussfassung zu kantonalen und städtischen Parolen für wichtige oder umstrittene Vorlagen
- c) Beschlussfassung über das Ergreifen von städtischen Initiativen
- d) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Parteien, insbesondere bei Wahlen, Abstimmungen, Referenden und Initiativen, wofür eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
- e) Meinungsbildung und Beschlussfassung in allen Geschäften, die ihr vom Vorstand oder Parteirat unterbreitet werden.

11 Einberufung und Traktanden

- 11.1 Die ordentliche Parteiversammlung mit den statutarischen Traktanden findet in der Regel jedes Jahr im 2. Quartal statt.
- 11.2 Ausserordentliche Parteiversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 11.3 20 Parteimitglieder oder die Mehrheit der FDP-Fraktion des Stadtparlaments können unter schriftlicher Angabe der Traktanden und ihrer Anträge eine Einberufung der Parteiversammlung verlangen. Diese muss innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattfinden.
- 11.4 Die Einladung zur Parteiversammlung wird durch den Parteivorstand unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes spätestens 15 Tage im Voraus versandt.
- 11.5 Anträge auf Traktandierung sind mit einem Antrag der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten schriftlich einzureichen. Das Traktandum ist auf der nächsten zu verschickenden Traktandenliste aufzuführen.

12 Durchführung und Beschlussfassung

- 12.1 Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident hat den Vorsitz.
- 12.2 Parteiversammlungen sind unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- 12.3 Beschlüsse werden in der Regel mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie beziehungsweise er den Stichentscheid.
- 12.4 Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Parteimitglieder oder der Vorstand eine geheime Abstimmung beschliessen.
- 12.5 Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen geheim.

V Parteivorstand

13 Mitglieder

- 13.1 Der Parteivorstand besteht aus:
- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten, wobei das Co-Präsidium möglich ist
 - b) mindestens 6 weiteren Mitgliedern.
- 13.2 Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Stellvertretung und besetzt die ständigen Ressorts Finanzen und Aktuariat.
- 13.3 Die Parteisekretärin oder der Parteisekretär nimmt an den Sitzungen des Parteivorstands mit beratender Stimme teil.
- 13.4 An den Sitzungen des Parteivorstands nehmen als Gäste teil:
- a) die Fraktionschefin oder der Fraktionschef des Stadtparlaments
 - b) die Präsidentin oder der Präsident der Jungfreisinnigen Winterthur
- Die Gäste können sich vertreten lassen.

14 Aufgaben und Befugnisse

- 14.1 Der Parteivorstand führt die Partei und vertritt sie nach aussen. Ihm obliegen die Einberufung, Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Parteiversammlung sowie die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten, die nicht der Parteiversammlung übertragen sind.
- 14.2 Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen:
- a) Beschaffung der finanziellen Mittel
 - b) Festlegung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien
 - c) Beschlussfassung zu Parteiparolen bei von ihm als nicht wesentlich und unbestritten eingeschätzten Abstimmungen
 - d) Ergreifen von Referenden gegen Beschlüsse des Stadtparlamentes.

15 Sitzungen

- 15.1 Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden rechtzeitig einberufen.
- 15.2 Drei Vorstandsmitglieder können unter schriftlicher Angabe der Traktanden die Einberufung des Parteivorstandes verlangen. Die Sitzung muss innert 30 Tagen nach Einreichung der Traktanden und der Anträge erfolgen.
- 15.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

VI Revisionsstelle

16 Mitglieder

- 16.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- 16.2 Als Mitglieder der Revisionsstelle können auch Nichtmitglieder der Partei gewählt werden.

17 Aufgaben und Befugnisse

- 17.1 Der Revisionsstelle obliegt die Überprüfung der Jahresrechnung und der Buchführung.
- 17.2 Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Parteiversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag.
- 17.3 Die Mitglieder der Revisionsstelle haben das Recht, unangemeldet das Rechnungswesen und die Belege zu prüfen. Sie erstatten darüber dem Vorstand schriftlich Bericht.

VII Organisationskreise

18 FDP-Fraktion des Stadtparlamentes

- 18.1 Die Mitglieder des Stadtparlaments organisieren sich selbst.
- 18.2 Sie unterstützen sich in der Meinungsbildung zu Geschäften des Parlaments und in aktuellen Fragen. Sie besprechen das Einreichen von Vorstössen und die Unterstützung von Vorstössen anderer Parteien.
- 18.3 Sie stellt den Austausch mit den Mitgliedern der Schulpflege sicher.
- 18.4 Sie laden in der Regel die parteiangehörigen Mitglieder des Stadtrates ein und ziehen nach Bedarf Fachpersonen bei.

19 Parteirat

- 19.1 Der Parteirat besteht aus allen Mitgliedern, die ein öffentliches Amt oder eine parteiinterne Funktion bekleiden.
- 19.2 Seine Versammlungen dienen dem Austausch unter seinen Mitgliedern und der vertieften Auseinandersetzung mit städtischen Themen, auch zur Unterstützung der Meinungsbildung des Vorstands, der Fraktion und der Behörden.
- 19.3 Der Parteirat wird mindestens zweimal pro Jahr durch den Parteivorstand einberufen.
- 19.4 Der Vorstand kann zu den Versammlungen des Parteirats andere Personen, insbesondere solche mit besonderen Fachkenntnissen, einladen.
- 19.5 Der Parteirat fällt keine materiellen Beschlüsse, kann aber Traktandierungsbegehren für die Parteiversammlung beschliessen.

20 Ortsgruppen

- 20.1 Die Ortsgruppen bilden das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Bevölkerung der Stadtkreise bzw. Quartiere und der Partei.
- 20.2 Deren Leiterin oder Leiter wird durch den Parteivorstand auf Antrag des für das Mitgliederwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied ernannt. Im Übrigen organisieren sich die Ortsgruppen selbst.
- 20.3 Sie unterbreiten dem Parteivorstand ihre Anliegen über das für das Mitgliederwesen zuständige Vorstandsmitglied.
- 20.4 Ihre Leiterinnen und Leiter treffen sich gemeinsam mit diesem auf seine Einladung und unter seinem Vorsitz jährlich mindestens zwei Mal.
- 20.5 Sie können für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Budgets der Partei Beiträge beanspruchen.

21 FDP-Frauen

- 21.1 Den FDP-Frauen gehören alle weiblichen Mitglieder der Partei an. Sie pflegen den Kontakt unter Frauen.
- 21.2 Sie bilden ein Leitungsteam und organisieren sich im Übrigen selbst.
- 21.3 Die FDP-Frauen nehmen sich insbesondere folgender Aufgaben an:
 - a) Gewinnen von Frauen für die Arbeit in der Partei und in der Öffentlichkeit
 - b) Information und Stellungnahme zu aktuellen politischen Fragen aus Sicht der Frauen zuhanden der zuständigen Parteiorgane und der Öffentlichkeit
 - c) Förderung und Pflege der Beziehungen zu anderen Frauenorganisationen
 - d) Wahlvorschläge zuhanden der Partei und Wahrnehmung der Interessen der Frauen bei allen Wahlen und Abstimmungen
 - e) Unterstützung der mandatierten FDP-Frauen bei ihrer Tätigkeit in Ämtern und Kommissionen.
- 21.4 Sie unterbreiten dem Parteivorstand ihre Anliegen über das für das Mitgliederwesen zuständige Vorstandsmitglied.
- 21.5 Das für das Mitgliederwesen zuständige Vorstandsmitglied lädt ihre Vertretung zu den Treffen gemäss Ziffer 16.4 ein.
- 21.6 Sie können für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Budgets Beiträge beanspruchen.

22 Jungfreisinnigen Winterthur (JFW)

- 22.1 Die Jungfreisinnigen Winterthur sind eine eigenständige Partei.
- 22.2 Jungfreisinnige können Mitglied der Partei werden.
- 22.3 Die Partei unterstützt die JFW und bezieht deren Anliegen in die eigene Meinungsbildung ein.

- 22.4 Bei Wahlen gibt sie der JFW Gelegenheit ihre Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren. Vorbehalten bleiben die Beschlüsse der Parteiversammlung.
- 22.5 Die Partei kann die JFW finanziell unterstützen.

VIII Weitere Bestimmungen

23 Parteisekretariat

- 23.1 Der Vorstand kann ein Parteisekretariat bestellen.
- 23.2 Das Parteisekretariat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung seiner Beschlüsse und besorgt die Parteiadministration. Es wird vom für das Aktuarat verantwortlichen Vorstandsmitglied geleitet.
- 23.3 Dessen Personal wird durch die Aktuarin oder den Aktuar zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eingestellt.

24 Amtsdauer

- 24.1 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 24.2 Die Wahlen finden in geraden Jahren statt.
- 24.3 Bei Rücktritten innerhalb der Amtsdauer erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer.

25 Finanzen

- 25.1 Die Partei bestreitet ihre Aufwendungen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus Erlösen von Veranstaltungen und freiwilligen Zuwendungen.
- 25.2 Die Finanzen der Partei werden für die Durchführung von Parteianlässen, die politische Arbeit, insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen, sowie für die Aufwendungen für das Parteisekretariat und die Administration eingesetzt.
- 25.3 Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

27 Formelles

- 27.1 Über alle Verhandlungen in den Parteiorganen wird Protokoll geführt.
- 27.2 Der Schriftform ist der elektronische Weg, insbesondere via E-Mail, gleichgestellt.
- 27.3 Der an die letztbekannte Email-Adresse oder Post-Adresse erfolgte Versand gilt als rechtsgültige Zustellung.

Statuten 2024 der FDP.Die Liberalen Winterthur

27.4 Beschlüsse des Parteivorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wird Diskussion verlangt, erfolgt die Beschlussfassung an der nächsten Sitzung.

27.5 Die Parteiversammlung und alle anderen Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln abgehalten werden.

27.6 Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

28 Ausstandspflicht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Partei andererseits.

29 Datenschutz

Die Partei hält sich an die Vorschriften des Eidgenössischen Datenschutzgesetzes. Sie erlässt ein Datenschutzreglement.

30 Statutenrevision

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

31 Auflösung der Partei

31.1 Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

31.2 Die Parteiversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Parteivermögens.

31.3 Der Vorstand sorgt nach dem Auflösungsbeschluss für die Liquidation, gesetzeskonforme Archivierung und Datenlöschung.

31.4 Die Revisionsstelle erstattet den Mitgliedern zur Zeit der Auflösung Bericht über die Liquidation.

32 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten ersetzen die Statuten vom 28. Juni 1995.
Sie wurden an der Parteiversammlung vom 2. Juli 2024 genehmigt.

Der Aktuar



Martin Kleiner

Der Präsident



Raphael Tobler